

Police 14.777.178

Gültig ab 01.08.2010

ASTOM AG
Hauptstrasse 16
8280 Kreuzlingen

Business Haftpflicht

Vertragsinformationen

Policendaten

Gültig ab	01.08.2010
Vertragsbeginn	01.08.2010
Vertragsablauf	31.12.2015
Ausgefertigt am	08.09.2010
Zahlungsweise	jährlich
Hauptfälligkeit	01.01.

Versicherungsnehmer

ASTOM AG
Hauptstrasse 16
8280 Kreuzlingen

Betrieb

Betriebsart: Fabrikation von
Sonnenkollektoren

Versicherte Unternehmen

ASTOM AG, Hauptstrasse 16, 8280 Kreuzlingen, CH

Kundenberater

Sie werden beraten von Andreas Gaiardelli	Erreichbar unter Telefon 071 677 11 28
--	---

Vertretung

Zurich /OO
Generalagentur Harry Tschumy
Hauptstr. 54
8280 Kreuzlingen
Tel.071 677 11 22 Fax.071 67711 29

Mitteilungen

Für Fragen und Mitteilungen wenden Sie sich
bitte an Ihre Vertretung oder an die Gratis-
nummer 0800 80 80 80.

Wo im Folgenden - aus Gründen der leichteren Lesbarkeit - nur männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

Leistungen

Versicherte Haftpflicht	Versicherungs- summe CHF	Selbstbehalt CHF
Grundversicherung		
Anlagerisiko Betriebsrisiko Produkterisiko Schadenverhütungskosten Umweltbeeinträchtigungen Veranstaltungen	30'000'000	100
Erweiterte Grundversicherung		
Verlängerung der gesetzlichen Verjährungsfristen		
Zusatzversicherung	Versicherungs- summe CHF	Selbstbehalt CHF
Exporte nach USA/Kanada	5'000'000	1'000

Der Selbstbehalt gilt pro Ereignis für sämtliche Schäden und Kosten.

Sofern durch dasselbe Schadenereignis mehrere Deckungen beansprucht werden, ist für jede einzelne Deckung der vereinbarte Selbstbehalt geschuldet.

Die Höchstversicherungssumme pro Ereignis beträgt 30'000'000

Die Versicherungssummen gelten als Einmalgarantie pro Versicherungsjahr

Direkt exportierte Produkte nach USA/Kanada:

Produktbezeichnung
Photovoltaik Module

Versicherungsbedingungen

Ausgabe 1/2008

Grundlagen

1
Grundlagen des vorliegenden Vertrags bilden:

- Die Bestimmungen in der Police sowie allfällige Nachträge
- Das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) vom 02.04.1908 für Sachverhalte, die in den Bestimmungen der Police oder in allfälligen Nachträgen nicht geregelt sind
- Die schriftlichen Erklärungen, die der Versicherungsnehmer (Antragsteller) im Antrag und in weiteren Schriftstücken abgibt

Versicherte Haftpflicht

Versichert ist

2
Die gesetzliche Haftpflicht, die sich aus dem in diesem Vertrag bezeichneten Betrieb und den deklarierten Tätigkeiten (versichertes Risiko) ergibt, für:

- **Personenschäden**, d.h. Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung von Personen
- **Sachschäden**, d. h. Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen

Den Sachschäden gleichgestellt ist die Tötung, die Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung sowie der Verlust von Tieren.

Die Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne deren Substanzbeeinträchtigung gilt nicht als Sachschaden.

Grundversicherung

Anlagerisiko

Versichert ist

3
Die gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer (nicht jedoch als Stockwerkeigentümer), Mieter oder Pächter von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen, die ganz oder teilweise dem versicherten Betrieb dienen, sowie als Mieter von andern Räumlichkeiten. Nicht als dem Betrieb dienend geltend insbesondere Grundstücke und Gebäude zur Vermögensanlage, Miethäuser ohne Betriebsräumlichkeiten, Personalwohnhäuser, Personalsportanlagen.

Betriebsrisiko

Versichert ist

4
Die gesetzliche Haftpflicht, die sich aus einer gemäss diesem Vertrag versicherten Tätigkeit ergibt.

Produkterisiko

Versichert ist

5
Die gesetzliche Haftpflicht für Schäden aus der Herstellung oder dem Verkauf von bzw. dem Handel mit Produkten, welche an Dritte übergegangen sind.

Schadenverhütungskosten

Versichert sind

6
Schadenverhütungskosten gemäss nachstehenden Bestimmungen:

Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Personen- oder Sachschadens unmittelbar bevor, erstreckt sich die Versicherung auch auf die zu Lasten eines Versicherten gehenden Kosten, welche durch angemessene sofortige Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden.

Nicht versichert sind

7
Schadenverhütungsmassnahmen, die in einer zur richtigen Vertragserfüllung gehörenden Tätigkeit bestehen, wie Behebung von Mängeln und Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten.

8
Schadenverhütungskosten aus Ereignissen, die durch Motor-, Wasser-, Raum- und Luftfahrzeuge sowie durch deren Teile oder Zubehör verursacht werden.

9
Aufwendungen im Zusammenhang mit Benachrichtigungskosten sowie dem Rückruf, der Rücknahme oder der Entsorgung von Sachen.

10
Die Kosten für die Beseitigung eines gefährlichen Zustandes.

11
Die Kosten für Schadenverhütungsmassnahmen, die wegen Schneefalls oder Eisbildung ergriffen werden.

12
Schadenverhütungskosten im Zusammenhang mit Nuklearschäden im Sinne der schweizerischen Kernenergiehaftpflichtgesetzgebung.

13
Aufwendungen für die Feststellung von Lecken, Funktionsstörungen und Schadenursachen, das Entleeren und Wiederauffüllen von Anlagen, Behältern und Leitungen sowie Kosten für Reparaturen und Änderungen daran (z.B. Sanierungskosten).

Umweltbeeinträchtigungen

Versichert ist

14
Die gesetzliche Haftpflicht für Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung, jedoch nur dann, wenn diese die Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses ist, das zudem sofortige Massnahmen erfordert, wie Meldung an die zuständi-

ge Behörde, Alarmierung der Bevölkerung, Einleitung von Schadenverhütungs- oder Schadenminderungsmaßnahmen.

Als Umweltbeeinträchtigung gilt die nachhaltige Störung des natürlichen Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora oder Fauna durch Immissionen, sofern als Folge dieser Störung schädliche oder sonstige Einwirkungen auf die menschliche Gesundheit, auf Sachwerte oder auf Ökosysteme entstehen können oder entstanden sind.

Ebenfalls als Umweltbeeinträchtigung gilt ein Sachverhalt, der vom Gesetzgeber als "Umweltschaden" bezeichnet wird.

Nicht versichert sind

15
Die Haftpflicht für Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass mehrere in der Wirkung gleichartige Ereignisse zusammen (z.B. gelegentliches tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern) Massnahmen im vorstehenden Sinne auslösen, die bei einzelnen Ereignissen dieser Art nicht notwendig sind.

16
Ansprüche für den eigentlichen Umweltschaden.

17
Ansprüche im Zusammenhang mit Altlasten.

18
Ansprüche im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen durch Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung oder Beseitigung von Abfällen, sonstigen Abfallprodukten oder Recycling-Material.

Hingegen besteht Versicherungsschutz für betriebseigene Anlagen zur

- Kompostierung oder kurzfristigen Zwischenlagerung von Abfällen, sonstigen Abfallprodukten oder Recycling-Material
- Klärung oder Vorbehandlung von Abwässern

19
Ansprüche im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen, die in den USA oder Kanada eintreten.

Obliegenheiten

20
Der Versicherte ist verpflichtet, dafür besorgt zu sein, dass

- die Produktion, Verarbeitung, Sammlung, Lagerung, Reinigung und Beseitigung von umweltgefährdenden Stoffen unter Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen erfolgt
- die für die vorstehenden Tätigkeiten verwendeten Einrichtungen, einschliesslich der Sicherheits- und Alarmanlagen, unter Einhaltung von technischen, gesetzlichen sowie behördlichen Vorschriften fachmännisch gewartet und in Betrieb gehalten werden
- den behördlich erlassenen Verfügungen für Sanierungen und ähnliche Massnahmen innert den vorgeschriebenen Fristen nachgekommen wird

Motorfahrzeuge

Versichert ist

21
Die gesetzliche Haftpflicht als Halter oder aus dem Gebrauch von Motorfahrzeugen, für die weder ein Fahrzeugausweis noch Kontrollschilder bestehen oder wenn letztere seit mehr als 6 Monaten bei der zuständigen Behörde hinterlegt sind sowie für Arbeitsverrichtungen, es sei denn, dieses Risiko wird durch die Motorfahrzeughaftpflichtversicherung gedeckt.

Es gelten die in der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung vorgeschriebenen Mindestversicherungssummen, sofern in der Police nicht höhere Leistungen festgesetzt sind.

Nicht versichert sind

22
Die Haftpflicht von Personen, die das Fahrzeug zu Fahrten verwendet haben, die behördlich nicht bewilligt sind oder zu denen sie durch die Strassenverkehrs-

gesetzgebung oder aus anderen Gründen nicht ermächtigt waren, sowie die Haftpflicht der für diese Fahrzeugbenützer verantwortlichen Personen; ferner die Haftpflicht von Personen, in deren Auftrag oder mit deren Wissen solche Fahrten ausgeführt wurden.

23
Bei Schadenereignissen, für die nach der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung eine Versicherungspflicht besteht:

- Ansprüche aus Sachschäden des Halters, seines Ehegatten, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie seiner mit ihm im selben Haushalt lebenden Geschwister
- Ansprüche für Schäden am benützten Fahrzeug und Anhänger sowie für Schäden an den mit diesen Fahrzeugen beförderten Sachen, ausgenommen an Gegenständen, die der Geschädigte mit sich führt, namentlich Reisegepäck und dergleichen

In diesem Umfang gelten die "Allgemeinen Einschränkungen des Deckungsumfanges" als aufgehoben.

Bestimmungen

24
Im Übrigen gelten die Bestimmungen der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung, soweit deren Anwendung zwingend vorgeschrieben ist.

Fahrräder und ihnen gleichgestellte Motorfahrzeuge

Versichert ist

25
Die gesetzliche Haftpflicht aus der Verwendung von Fahrrädern und ihnen hinsichtlich Haftpflicht und Versicherung gleichgestellten Motorfahrzeugen.

Die Deckung ist auf den Teil der Entschädigung beschränkt, der die vereinbarten Versicherungssummen der vorgeschriebenen Haftpflichtversicherungen übersteigt (Zusatzversicherung).

Diese Einschränkung entfällt, wenn solche Fahrzeuge in Übereinstimmung mit der Strassenverkehrsgesetzgebung ohne

Kennzeichen (Vignette) bzw. Kontrollschild verwendet werden.

Nicht versichert sind

26

Die Haftpflicht von Personen, die das Fahrzeug zu Fahrten verwendet haben, die behördlich nicht bewilligt sind oder zu denen sie durch die Strassenverkehrsgesetzgebung oder aus andern Gründen nicht ermächtigt waren, sowie die Haftpflicht der für diese Fahrzeugbenutzer verantwortlichen Personen; ferner die Haftpflicht von Personen, in deren Auftrag oder mit deren Wissen solche Fahrten ausgeführt wurden.

27

Bei Schadenereignissen, für die nach der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung eine Versicherungspflicht besteht:

- Ansprüche aus Sachschäden des Versicherungsnehmers
- Die Haftpflicht des Fahrzeugbenutzers für Sachschäden seines Ehegatten, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie seiner mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister
- Ansprüche aus Verletzung oder Tötung von gesetzeswidrig Mitfahrenden
- Ansprüche für Schäden am benützten Fahrzeug, Anhänger, geschleppten oder gestossenen Fahrzeug sowie für Schäden an Sachen, die an diesen Fahrzeugen angebracht sind oder damit befördert werden

In diesem Umfang gelten die "Allgemeinen Einschränkungen des Deckungsumfanges" als aufgehoben.

Obliegenheiten

28

Eine gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung muss für das verwendete Fahrzeug abgeschlossen worden sein, ansonsten besteht kein Versicherungsschutz.

Bestimmungen

29

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung, soweit deren Anwendung zwingend vorgeschrieben ist.

Veranstaltungen

Versichert ist

30

Die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen sowie der Organisation und Durchführung von betrieblichen Veranstaltungen.

Erweiterte Grundversicherung

Verlängerung der gesetzlichen Verjährungsfristen

31

Zürich gewährt im Schadenfall auch dann Deckung, wenn der Versicherungsnehmer die gesetzlichen Verjährungsfristen in Kauf- oder Werkverträgen schriftlich auf maximal 5 Jahre verlängert.

Zusatzversicherung

Versicherte Personen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der nachstehenden Personen:

32

Des Versicherungsnehmers als Betriebsinhaber sowie in allfälligen weiteren im Antrag und in der Police erwähnten Eigenschaften.

Ist der Versicherungsnehmer eine Personengesellschaft (z.B. Kollektivgesellschaft), Gemeinschaft zu gesamter Hand (z.B. Erbengemeinschaft) oder hat er die Versicherung für Rechnung Dritter abgeschlossen, sind ihm die Gesellschafter, die Angehörigen der Gemeinschaft zu gesamter Hand bzw. die übrigen Personen, auf welche die Versicherung lautet, in Rechten und Pflichten gleichgestellt.

33

Der Vertreter des Versicherungsnehmers sowie der mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes betrauten Personen aus ihren Verrichtungen für den versicherten Betrieb.

34

Der Arbeitnehmer und übrigen Hilfspersonen des Versicherungsnehmers (mit Ausnahme von selbständigen Unternehmern, Berufsleuten und freiberuflich Tätigen, deren sich der Versicherungsnehmer bedient, wie Unterakkordanten usw.) aus ihren Verrichtungen für den versicherten Betrieb und aus ihrer Tätigkeit im Zusammenhang mit den versicherten Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen. Ausgeschlossen bleiben jedoch Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben.

35

Des Grundstückeigentümers, wenn der Versicherungsnehmer nur Eigentümer des Gebäudes, nicht aber des Grundstückes ist (Baurecht).

Neu hinzukommende Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften

36

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Hinzukommen neuer Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften welche nach Abschluss dieses Vertrages übernommen oder neu gegründet werden mit Standort in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein sowie den Enklaven Büsingen und Campione, deren Tätigkeiten dem in diesem Vertrag versicherten Risiko entsprechen. Voraussetzung dafür ist, dass der Versicherungsnehmer mit mindestens 50% an ihnen beteiligt ist.

Besteht für die neu hinzukommenden Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften eine eigene Haftpflichtversicherung, findet die vorstehende Bestimmung keine Anwendung.

37

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Zürich neu hinzukommende Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften auf Beginn der folgenden Versicherungspe-

riode zu melden. Die Prämie dafür wird rückwirkend ab Hinzukommen der neuen Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften erhoben.

Allgemeine Einschränkungen des Deckungsumfanges

Nicht versichert sind

38

Ansprüche des Versicherungsnehmers sowie Ansprüche aus Schäden, welche die Person des Versicherungsnehmers betreffen (z.B. Versorgerschaden); ferner Ansprüche des Ehegatten, der Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie der mit dem Versicherten im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen dem Versicherten gegenüber.

39

Ansprüche von versicherten Unternehmen untereinander.

40

Die Haftpflicht aus dem Bestand und Betrieb von Niederlassungen/Liegenschaften im Ausland.

Nicht als Ausland gelten das Fürstentum Liechtenstein sowie die Enklaven Büsingen und Campione.

41

Ansprüche aus Personenschäden, von denen eine durch den Versicherungsnehmer aufgrund eines Arbeiterstellungsvertrages (Arbeitsmiete bzw. Dienstmiete) beschäftigte Person in Ausübung ihrer arbeitsvertraglichen oder geschäftlichen Verrichtungen für den versicherten Betrieb betroffen wird.

Der Ausschluss ist auf Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter beschränkt für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben.

42

Die Haftpflicht von Arbeitnehmern, die von einem Dritten aufgrund eines mit dem Versicherungsnehmer abgeschlossenen Arbeiterstellungsvertrages (Arbeitsmiete bzw. Dienstmiete) beschäftigt werden, für Schäden an Sachen dieses Dritten.

43

Die Haftpflicht des Täters im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen sowie der vorsätzlichen Übertretung von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, wobei unter dem Begriff Täter auch Anstifter und Gehilfen zu verstehen sind.

44

Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehende Haftung oder wegen Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungspflicht.

Vorbehältlich den Deckungen:

- Verlängerung der gesetzlichen Verjährungsfristen

45

Die Haftpflicht als Halter oder aus dem Gebrauch von Motorfahrzeugen und von ihnen gezogenen Anhängern oder geschleppten Fahrzeugen sowie die Haftpflicht der Personen, für die der Halter gemäss der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung verantwortlich ist, wenn der Schaden verursacht wurde:

- durch den Betrieb eines solchen Fahrzeuges
- durch einen Verkehrsunfall, der von einem nicht in Betrieb befindlichen solchen Fahrzeug veranlasst wird
- infolge Hilfeleistung nach Unfällen eines solchen Fahrzeuges
- beim Ein- und Aussteigen aus einem solchen Fahrzeug
- beim Öffnen oder Schliessen beweglicher Fahrzeugteile
- beim Anhängen oder Loslösen eines Anhängers oder geschleppten Fahrzeuges

Nicht versichert ist ferner die Haftpflicht für abgekuppelte Anhänger gemäss Art. 2 der Verkehrs-Versicherungs-Verordnung.

46

Ansprüche aus Schäden durch versicherungs- oder zulassungspflichtige Wasser- und Luftfahrzeuge.

47

Die Haftpflicht für Ansprüche im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen.

Vorbehältlich den Deckungen:

- Umweltbeeinträchtigungen

48

Schäden infolge Einwirkung von ionisierenden Strahlen und Laserstrahlen.

49

Die Haftung für Nuklearschäden im Sinne der schweizerischen Kernenergiehaftpflichtgesetzgebung.

50

Die Haftpflicht für Schäden, welche durch eingebrachte Stoffe an Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten oder Recycling-Material verursacht werden.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Ansprüche aus Schäden an Klär- und Vorbehandlungsanlagen für Abwässer.

51

Ansprüche aus der Beeinträchtigung (wie Verändern, Löschen oder Unbrauchbarmachen) von Software oder von durch Computer verarbeitbaren Daten, es sei denn, es handle sich dabei um die Folge eines versicherten Schadens an Datenträgern.

52

Ansprüche aus Schäden an fremden Grundstücken, Gebäuden und anderen Werken durch Abbruch-, Erdbewegungs- oder Bauarbeiten, sofern ein Versicherter Bauherr ist.

53

Die Haftpflicht aus Stockwerkeigentum und der Ausübung der damit verbundenen Rechte und Pflichten.

54

Die Haftpflicht für Schäden, deren Eintritt vom Versicherungsnehmer, seinen Vertretern oder von Personen, die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes betraut sind, objektiv mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden mussten.

55

Die Haftpflicht für Schäden, die im Hinblick auf eine bestimmte Arbeitsweise zwecks Senkung der Kosten, Beschleunigung der Arbeit oder Vermeidung von Vermögenseinbußen vom Versicherungsnehmer, seinen Vertretern oder von Personen, die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes beauftragt sind, in Kauf genommen wurden.

56

Ansprüche aus

- Schäden an Sachen, die ein Versicherter zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung, Beförderung oder aus andern Gründen (z.B. in Kommission, zu Ausstellungszwecken) übernommen oder die er gemietet, geleast oder gepachtet hat
- Schäden an Sachen, die infolge von Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit eines Versicherten an oder mit ihnen (z.B. Bearbeitung, Reparatur, Beladen oder Entladen eines Fahrzeuges) entstanden sind. Als Tätigkeit im vorstehenden Sinn gelten auch Projektierung und Leitung, Erteilung von Weisungen und Anordnungen, Überwachung und Kontrolle sowie ähnliche Arbeiten

Vorbehältlich den Deckungen:

- Schadenverhütungskosten

57

Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen oder an deren Stelle tretende Ansprüche auf Ersatzleistungen wegen Nichterfüllung oder nicht richtiger Erfüllung, insbesondere diejenigen aus Mängeln und Schäden, die an den vom Versicherungsnehmer oder in seinem Auftrag hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Arbeitsleistung liegenden Ursache entstanden sind.

Ansprüche für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ermittlung und Behebung von im vorgenannten Absatz erwähnten Mängeln und Schäden, sowie Ansprüche für Ertragsausfälle und Vermögenseinbußen als Folgen solcher Mängel und Schäden.

Ausservertragliche Ansprüche, die in Konkurrenz mit oder anstelle von vertraglichen Ansprüchen nach vorgenannten beiden Abschnitten von der Versicherung ausgeschlossenen Ansprüchen gestellt werden.

58

Ansprüche aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Abgabe von Patenten, Lizenzen, Forschungsergebnissen, Formeln, Rezepten, Analysen, Studien, Software oder von durch Computer verarbeitbaren Daten, Konstruktions-, Fabrikations- oder Bauplänen an andere, nicht durch diesen Vertrag versicherte Betriebe.

Nicht als Abgabe von Software gilt die Überlassung von Sachen, in die Software zu deren Steuerung eingebaut ist.

59

Ansprüche aus Vermögensschäden, die weder auf einen versicherten Personenschaden noch auf einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind.

Vorbehältlich den Deckungen:

- Schadenverhütungskosten

60

Ansprüche im Zusammenhang mit Sachen, die von einer versicherten Unternehmung hergestellt, bearbeitet oder geliefert wurden und die ersichtlich für den Bau von oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren. Dieser Ausschluss erstreckt sich auch auf Ansprüche im Zusammenhang mit geleisteten Arbeiten an Luft- oder Raumfahrzeugen.

61

Ansprüche auf Entschädigungen mit Strafcharakter, insbesondere punitive und exemplary damages.

62

Ansprüche aus Schäden verursacht durch:

- Asbest
- Siliziumdioxid (Silica)
- Chlorkohlenwasserstoffe (CKW)
- Diethylstilbestrol (DES)

- Oxychinoline (SMON)

- Pharmazeutika, welche die Schwangerschaft beeinflussen (Antikonzeptiva, Abortiva, Ovulationsinduktoren)

- Produkte menschlichen Ursprungs wie menschliche körpereigene Organe und deren Abkömmlinge (z.B. Blut, Blutplasma, Organe oder Teile davon usw.)

- Erreger spongiformer Enzephalopathien (BSE, Creutzfeldt-Jakob-Krankheit, usw.)

- Implantate

- Tabak und Tabakprodukte

- Vakzine bzw. Impfstoffe

- Urea-Formaldehyd

- Thimerosal, Fluoxetine, Phenilpropamolamine (PPA), Methylphenidate, Troglitazone, Statine Fenfluramine, Dexfenfluramine, Phentermine, Oxycodone/Oxycontin, Butorphanol, Bromocriptin, Isotretinoin, Amiadaron, Cisaprid, Rhizoma piperis methystici, Paroxetin, Terfenadin, Ehalidomid, Ephedrine, Fibrate, Butolinum Toxin Type A, Clozapine, Loxapine, Olanzapine, Risperidone, Quetiapine, Piper Methysticum (Kava-kava), Thalidomid, Diacetyl, COX-2 Inhibitors, 8-Hydroxyquinoline (Oxychinoline/Chinolinol) und Hormonersatztherapie-Produkte

- HIV-Viren und deren Folgen

63

Die Haftpflicht für Schäden:

- aus dem Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen oder ihnen gleichgestellten Erzeugnissen wegen der Veränderung des genetischen Materials, sofern für den versicherten Betrieb hierfür eine gesetzliche Melde- oder Bewilligungspflicht besteht
- aus dem Umgang mit pathogenen Organismen wegen deren pathogenen Eigenschaften, sofern für den versicherten Betrieb hierfür eine gesetzli-

che Melde- oder Bewilligungspflicht besteht

- aus der Herstellung von oder dem Handel mit Saatgut, Futtermitteln oder Futtermittelzusätzen, welche gentechnisch veränderte Organismen enthalten

64

Die Haftpflicht aus Bestand und Betrieb von zur Personenförderung (Betriebsangehörige oder Dritte) bestimmter Seilbahnen jeder Art und Skiliften.

65

Ansprüche aus Schäden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Einwirkungen von nichtionisierender Strahlung resp. von elektromagnetischen Feldern (EMF) sowie elektromagnetischen Interferenzen (EMI) stehen.

66

Die Haftpflicht aus Bestand und Betrieb von Anschluss- und Verbindungsleitungen.

67

Ansprüche aus Schäden jeder Art, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, die unmittelbar oder mittelbar auf Krieg oder kriegsähnliche Operationen, Unruhen aller Art oder Terrorismus zurückzuführen sind.

Als Krieg und kriegsähnliche Operationen gelten auch Invasionen, Kriegshandlungen (mit oder ohne Kriegserklärung), Bürgerkrieg, Meuterei, Militär- oder Volksaufstand, Erhebung, Rebellion, militärische oder widerrechtliche Machtergreifung oder Belagerungszustand.

Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung oder Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung, eine staatliche Einrichtung oder eine internationale Organisation Einfluss zu nehmen.

Geltungsbereiche und Leistungen

Örtlicher Geltungsbereich

68

Die Versicherung ist gültig für Schäden, die in der ganzen Welt eintreten.

Zeitlicher Geltungsbereich

69

Die Versicherung erstreckt sich auf Ansprüche aus Schäden, die während der Vertragsdauer gegen einen Versicherten erhoben werden. Nach Vertragsende sind Ansprüche aus Schäden versichert, die Zurich nicht später als 60 Monate nach Vertragsende schriftlich gemeldet werden und die während der Vertragsdauer erhoben wurden.

70

Als Zeitpunkt, in welchem ein Anspruch aus einem Schadenereignis gegen einen Versicherten erhoben wird, gilt derjenige, in welchem ein Versicherter erstmals von einem Geschädigten mündlich oder schriftlich eine Mitteilung erhält, dass ein unter dieser Versicherung fallender Schadenersatzanspruch gestellt werde, oder in welchem ein Versicherter von Umständen Kenntnis erhält, nach welchen damit gerechnet werden muss, dass ein solcher Anspruch erhoben werde.

71

Sämtliche Ansprüche aus einem Serienschaden gelten als in dem Zeitpunkt erhoben, in welchem der erste Anspruch gemäss vorstehendem Artikel geltend gemacht wurde. Gilt der erste Anspruch aus einem Serienschaden als gemäss vorstehendem Artikel vor Vertragsbeginn erhoben, so sind die Ansprüche aus der gleichen Serie nicht versichert.

72

Für Ansprüche aus Schäden, welche vor dem festgelegten Beginn des vorliegenden Versicherungsvertrages verursacht worden sind, besteht nur dann Deckung, wenn der Versicherte beweist, dass er bei Vertragsbeginn von einer Handlung oder Unterlassung, die seine Haftpflicht begründen könnte, keine Kenntnis hatte oder den Umständen nach hätte haben müssen. Dasselbe gilt für Ansprüche aus Schäden eines Serien-

schadens, wenn ein zur Serie gehörender Schaden vor Vertragsbeginn verursacht worden ist.

Soweit Schäden gemäss vorstehendem Absatz durch eine allfällige Vorversicherung gedeckt sind, wird durch den vorliegenden Vertrag im Rahmen seiner Bestimmungen eine Summendifferenzdeckung gewährt. Leistungen aus der Vorversicherung gehen diesem Vertrag vor und kommen von der Versicherungssumme des vorliegenden Vertrages in Abzug.

73

Erfolgt während der Vertragsdauer eine Änderung des Deckungsumfanges (einschliesslich Änderung der Versicherungssumme und des Selbstbehaltes), gilt der erste Absatz des vorstehenden Artikels sinngemäss.

74

Nach Wegfall eines versicherten Risikos bzw. nach Aufhebung des Vertrages infolge vollständiger Geschäftsaufgabe gewährt Zurich dem Versicherungsnehmer oder dessen Rechtsnachfolger Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche, die nach Ablauf der Vertragsdauer innert 60 Monaten geltend gemacht werden, sofern die Schäden vor Wegfall des Risikos bzw. vor Aufhebung des Vertrages verursacht wurden.

Leistungen von Zurich

75

Die Leistungen von Zurich bestehen in der Entschädigung begründeter Ansprüche und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche. Sie sind, einschliesslich der dazugehörenden Schadens- und Verzugszinsen, Schadenminderungs-, Experten-, Anwalts- und Gerichtskosten sowie Parteientschädigungen und versicherter Schadenverhütungskosten, begrenzt durch die in der Police festgelegten Versicherungssummen, abzüglich des vereinbarten Selbstbehaltes.

Kosten im Zusammenhang mit einem Polizei-, Straf-, Disziplinar- oder Administrativverfahren werden nicht übernommen.

76

Die Gesamtheit aller versicherten Ansprüche aus Schäden mit gleicher Ursache (z.B. mehrere versicherte Ansprüche

aus Schäden, die auf den gleichen Mangel, wie insbesondere Entwicklungs-, Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, auf die gleiche mangelhafte Wirkung eines Produktes oder Stoffes oder auf die gleiche Handlung bzw. Unterlassung zurückzuführen sind) gilt als ein Serienschaden. Die Zahl der Geschädigten, Anspruchserhebenden oder Anspruchsberechtigten ist unerheblich.

77

Die Leistungen und deren Begrenzung richten sie nach den in der Police festgelegten Versicherungssummen und Selbstbehalte, die im Zeitpunkt der Anspruchserhebung Gültigkeit hatten.

Selbstbehalt

78

Ein in der Police vereinbarter Selbstbehalt gilt pro Schadenereignis und geht zu Lasten des Versicherten.

Dieser Selbstbehalt wird von der Entschädigung, welche im Maximum der festgelegten Versicherungssumme entspricht, in Abzug gebracht.

Der Selbstbehalt bezieht sich auch auf die Kosten der Abwehr ungerechtfertigter Ansprüche.

Allgemeines

Prämienberechnung

79

Die Prämie ergibt sich aus der Police.

Bestimmt sich die Prämie aufgrund von Lohnsumme oder Umsatz, sind zu verstehen:

- **Unter Lohnsumme:** Die gesamte in der Versicherungsperiode ausbezahlte Bruttolohnsumme, wie sie für die Berechnung der Beiträge für die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) massgebend ist.

Die aufgewendeten Beträge für Personen, die keine AHV-Beiträge zu entrichten haben, sind zusätzlich zu deklarieren. Die Beiträge, die aufgrund eines Arbeiterstellungsvertrages (Arbeitsmiete bzw. Dienstmiete) auf-

wendet werden, sind ausschliesslich vom Mieter anzugeben.

- **Unter Umsatz:** Der für die gewerbmässig hergestellten, bearbeiteten oder gehandelten Waren und/oder erbrachten Dienstleistungen erzielte Bruttoerlös inkl. Mehrwertsteuer pro Versicherungsperiode

Prämienabrechnung

80

Die Prämie basiert auf den bei Vertragsbeginn durch den Versicherungsnehmer bekannt gegebenen Prämienberechnungssangaben.

Zurich verzichtet auf eine jährliche Anpassung der Prämie, ausser wenn sich die Prämienberechnungsgrundlagen im Laufe der Vertragsdauer wesentlich erhöhen. Eine wesentliche Erhöhung liegt vor, wenn sich die Prämienberechnungssangaben um 50% oder mehr verändern. Diesfalls ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, Zurich zwecks Anpassung des Vertrages sofort Mitteilung zu machen und die den neuen Gegebenheiten entsprechende Prämie zu entrichten.

Prämienfälligkeit

81

Die Prämie ist ohne anders lautende Vereinbarung pro Versicherungsjahr festgesetzt und im Voraus zu entrichten. Die erste Prämie (inkl. Stempelabgabe) wird bei der Aushändigung der Police, frühestens jedoch bei Versicherungsbeginn, zur Zahlung fällig.

Ratenzahlung

82

Ist ratenweise Prämienzahlung vereinbart, so ist die entsprechende Gebühr zu entrichten; noch nicht fällige Raten gelten als gestundet. Die Gebühr für ratenweise Prämienzahlung ist nicht Bestandteil der Prämie. Zurich ist berechtigt, diese Gebühr per Hauptfälligkeit anzupassen. Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, die Zahlungsart nach seinem Wunsch zu ändern. Die diesbezügliche Anzeige muss, um gültig zu sein, spätestens am Datum der Fälligkeit der entsprechenden Prämie bei Zurich eingetroffen sein.

Rückerstattung der Prämie

83

Wird der Vertrag vor Ablauf des Versicherungsjahres aufgehoben, erstattet Zurich die bezahlte Prämie, welche auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfällt, zurück und fordert Raten, die später fällig werden, nicht mehr ein. Die Bestimmungen über die Prämienabrechnung bleiben vorbehalten.

Die Regelung des vorstehenden Absatzes gilt nicht:

- wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag im Schadenfall innerhalb eines Jahres seit Vertragsabschluss kündigt.
- wenn der Vertrag zufolge Wegfalls des Risikos (Totalschadenfall) aufgehoben wird.

Änderung der Prämien, der Selbstbehalte oder der Versicherungsbedingungen

84

Ändern die Prämien oder die Selbstbehaltregelung des Tarifes oder die Versicherungsbedingungen, kann Zurich die Anpassung des Versicherungsvertrages mit Wirkung ab folgendem Versicherungsjahr verlangen. Zu diesem Zweck hat sie dem Versicherungsnehmer die neuen Vertragsbestimmungen spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt zu geben.

Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, den Versicherungsvertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Macht er davon Gebrauch, erlischt der Vertrag in seiner Gesamtheit mit dem Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres an Zurich zugegangen sein.

Unterlässt der Versicherungsnehmer die Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Versicherungsvertrages.

85

Kein Kündigungsrecht besteht bei Änderung gesetzlich vorgeschriebener Abgaben (z.B. eidg. Stempelabgaben) und

bei Änderungen einer gesetzlich geregelten Deckung (z.B. Mindestversicherungssummen).

Gefahrserhöhung und -verminderung

86

Ändert sich im Laufe der Versicherung eine im Antrag oder sonst wie mitgeteilte erhebliche Tatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrserhöhung herbeigeführt, hat dies der Versicherungsnehmer Zurich sofort schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der Versicherungsnehmer diese Mitteilung, ist Zurich für die Folgezeit nicht an den Vertrag gebunden. Ist der Versicherungsnehmer seiner Meldepflicht nachgekommen, ist die erhöhte Gefahr gedeckt. Zurich ist jedoch berechtigt, innert 14 Tagen nach Eingang der Anzeige den Vertrag auf zwei Wochen zu kündigen. Eine allfällige Mehrprämie ist vom Eintritt der Gefahrserhöhung an geschuldet.

Bei Gefahrsverminderung reduziert Zurich von der schriftlichen Mitteilung des Versicherungsnehmers an die Prämie entsprechend.

Beseitigung eines gefährlichen Zustandes

87

Die Versicherten sind verpflichtet, einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schaden führen könnte und dessen Beseitigung Zurich verlangt hat, innerhalb angemessener Frist auf eigene Kosten zu beseitigen.

Verletzung von Obliegenheiten

88

Verletzt ein Versicherter die ihm durch diesen Vertrag überbundenen Obliegenheiten, entfällt ihm gegenüber die Leistungspflicht.

Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als unverschuldet anzusehen ist oder der Schaden auch bei Erfüllung der Obliegenheiten eingetreten wäre.

Die wegen Zahlungsunfähigkeit des Prämienschuldners versäumte Prämienzahlung gilt nicht als unverschuldet.

Vertragsdauer

89

Ist der Vertrag auf ein Jahr oder eine längere Dauer abgeschlossen und wird er nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist Zurich bzw. dem Versicherungsnehmer zugekommen ist.

Konkurs des Versicherungsnehmers

90

Fällt der Versicherungsnehmer in Konkurs, so endet der Vertrag mit der Konkurseröffnung.

Kündigung im Schadenfall

91

Nach einem Schadenfall, für den eine Entschädigung zu erbringen ist, kann der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat, Zurich spätestens bei Auszahlung der Entschädigung, den Vertrag kündigen.

92

Kündigt eine der Parteien, so erlischt die Deckung 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei der anderen Partei.

Anzeigepflicht des Versicherten im Schadenfall

93

Nach Eintritt eines Schadenfalls, dessen Folgen die Versicherung betreffen könnten, hat der Versicherungsnehmer Zurich unverzüglich auf dem bei Zurich zu beziehenden Formular schriftlich Anzeige zu erstatten. Sämtliche den Schadenfall betreffenden Schriftstücke sind Zurich baldmöglichst zuzustellen, ebenso sind ihr alle andern mit dem Schadenfall zusammenhängenden Tatsachen, insbesondere die Erhebung von Schadenersatzansprüchen oder die Einleitung eines Strafverfahrens, unverzüglich zu melden.

Schadenbehandlung

94

Zurich übernimmt die Behandlung eines Schadenfalls nur insoweit, als die Ansprüche den festgesetzten Selbstbehalt übersteigen.

Zurich vertritt den Versicherten gegenüber dem Geschädigten; der Versicherte hat sie dabei bestmöglichst zu unterstützen. Die vergleichsweise Erledigung eines Schadenfalls durch Zurich oder ein gegen den Versicherten ergangenes Gerichtsurteil ist für diesen verbindlich. Zurich ist berechtigt, den Schadenersatz dem Geschädigten direkt und ohne Abzug eines allfälligen Selbstbehaltes auszurichten; der Versicherte hat ihr in diesem Fall unter Verzicht auf sämtliche Einwendungen den Selbstbehalt zurückzuerstatten.

Ohne vorgängige Zustimmung von Zurich ist der Versicherte nicht berechtigt, Entschädigungsansprüche anzuerkennen oder abzufinden und Ansprüche aus dieser Versicherung an den Geschädigten oder an Dritte abzutreten.

Bei Einleitung eines Zivilprozesses gegen den Versicherten hat dieser dem von Zurich bezeichneten Anwalt die nötige Vollmacht auszustellen.

Eine dem Versicherten im Prozess allenfalls zugesprochene Prozessentschädigung fällt bis zur Höhe ihrer Leistungen von Zurich zu. Der Versicherte hat Zurich diesen Betrag abzutreten.

Folgen bei vertragswidrigem Verhalten im Schadenfall

95

Bei Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen der beiden vorstehenden Artikel "Anzeigepflicht des Versicherten im Schadenfall" und "Schadenbehandlung" hat der Versicherte alle diejenigen Folgen selbst zu tragen, die bei bedingungsgemässigem Verhalten vermieden worden wären.

Bei Anerkennung der Haftpflicht durch den Versicherten ohne Zustimmung von Zurich sowie bei allen gegen die Vertragstreue verstossenden Handlungen des Versicherten fällt jede Leistung von Zurich dahin, es sei denn, dass der

Verstoss den Umständen nach als unverschuldet anzusehen ist.

sicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten

Regress (Rückgriffsrecht)

96

Wenn Bestimmungen dieses Vertrages oder des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG), welche die Deckung einschränken oder aufheben, von Gesetzes wegen dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden können, hat Zurich insoweit, als sie ihre Leistungen kürzen oder ablehnen könnte, ein Rückgriffsrecht gegenüber dem Versicherten.

Brokervergütung

97

Wenn ein Dritter, z.B. ein Broker, die Interessen des Versicherungsnehmers bei Abschluss oder Betreuung dieses Versicherungsvertrags wahrnimmt, ist es möglich, dass Zurich gestützt auf eine Vereinbarung diesem Dritten für seine Tätigkeit ein Entgelt bezahlt. Wünscht der Versicherungsnehmer nähere Informationen darüber, so kann er sich an den Dritten wenden.

Mitteilungen an Zurich

98

Alle Mitteilungen müssen gerichtet werden an:

- die Vertretung, die auf der letzten Prämienrechnung aufgeführt ist oder
- Zurich Schweiz, Thurgauerstrasse 80, CH-8050 Zürich

Gerichtsstand

99

Als Gerichtsstand stehen dem Versicherungsnehmer oder dem Anspruchsberechtigten für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wahlweise zur Verfügung:

- Zürich als Hauptsitz von Zurich
- der Ort derjenigen Niederlassung von Zurich, welche mit diesem Vertrag in einem sachlichen Zusammenhang steht
- der schweizerische oder liechtensteinische - nicht aber ein anderer, ausländischer - Wohnsitz oder Sitz des Ver-

Verschiedenes

Unterschriften

Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG



Birgit Rutishauser Hernandez



Fritz Renfer

Stimmt der Inhalt der Police oder der Nachträge zu derselben mit den getroffenen Vereinbarungen nicht überein, so hat der Versicherungsnehmer binnen 4 Wochen nach Empfang der Urkunde deren Berichtigung zu verlangen, ansonsten ihr Inhalt als von ihm genehmigt gilt.